jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/1 5Ob588/76, 8Ob159/79, 3Ob593/83, 3Ob35/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1976

Norm

ZPO §41 E

Rechtssatz

Vertritt ein Anwalt zwei Parteien, von denen die eine obsiegt und die andere unterliegt, ist davon auszugehen, daß die Parteien den Rechtsanwalt nach Kopfteilen bezahlen und daß sie daher nach außen nur den jeweils entfallenden Kopfteil der gemeinsamen Gesamtkosten zu bezahlen oder zu fordern haben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 588/76
  Entscheidungstext OGH 01.06.1976 5 Ob 588/76
  Veröff: SZ 49/75
- 8 Ob 159/79
  Entscheidungstext OGH 21.02.1980 8 Ob 159/79
  Vgl auch
- 3 Ob 593/83
  Entscheidungstext OGH 15.02.1984 3 Ob 593/83
  Auch
- 3 Ob 35/98p
  Entscheidungstext OGH 28.01.1998 3 Ob 35/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0035937

Dokumentnummer

JJR_19760601_OGH0002_0050OB00588_7600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at